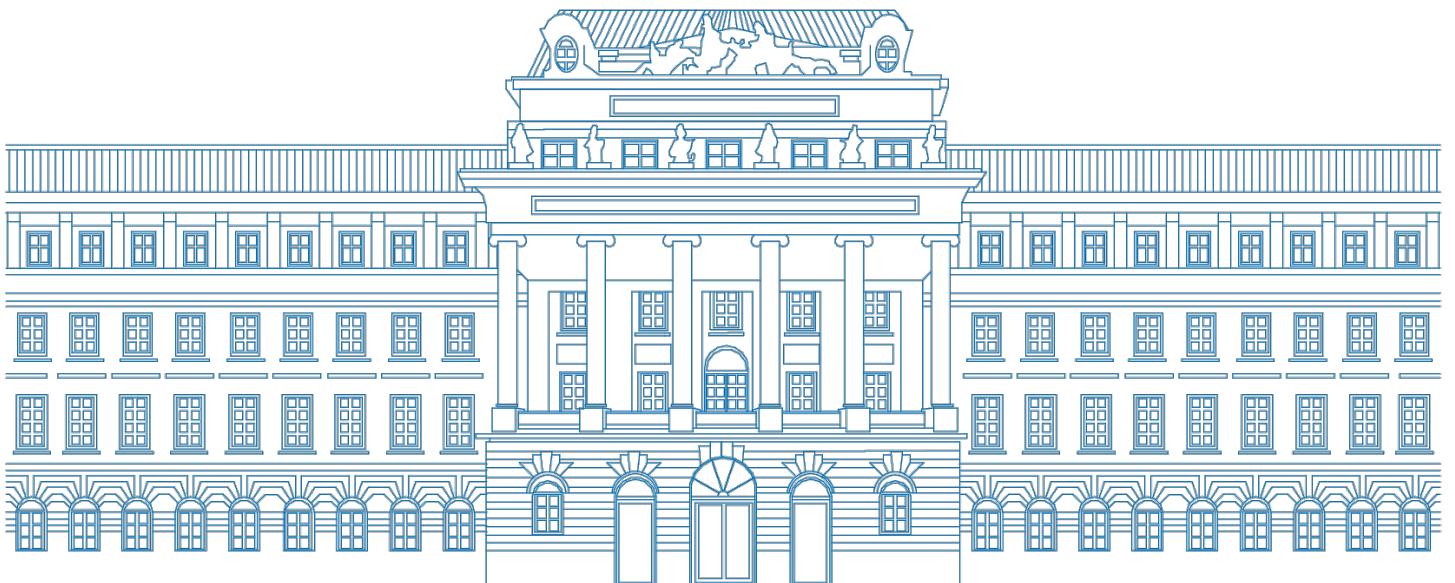




TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

Richtlinie Verleihung Berufstitel „Universitätsprofessor_in“

Richtlinie für die Behandlung von Vorschlägen zur
Verleihung des Berufstitels „Universitätsprofessor_in“



(online 28.06.2023)

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 25/2023 vom 29.06.2023 (Ifd. Nr. 288)

www.tuwien.at

Dokumenteninformation

Beschluss des Rektorats am	27.06.2023
Sachbearbeiter_innen	Irene Titscher
GZ	6250.01/001/2023
Fassung vom	19.06.2023

Inhalt

1	VORAUSSETZUNGEN	2
2	VERFAHREN	2
3	BESONDERE LEISTUNGEN	3

1 Voraussetzungen

- Gemäß den ministeriellen Richtlinien zur Verleihung des Berufstitels „Universitätsprofessor_in“ kommen folgende Personen für diesen Titel in Frage:
 - Außerordentliche Universitätsprofessor_innen an Universitäten (beamtete_r Universitätsdozent_in bzw. Ao. Universitätsprofessor_in iSv § 170 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979)
 - Lehrpersonen an Universitäten (Privatdozent_innen bzw. Universitätsdozent_innen, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen.)
- Die zur Verleihung des Titels „Universitätsprofessor_in“ vorgeschlagene Person muss das 45. Lebensjahr vollendet haben.
- Unabdingbare Voraussetzung für die Titelverleihung ist eine Habilitation.
- Der_die Auszuzeichnende muss nach seiner_ihrer Habilitation eine mindestens 15-jährige Lehr- und Forschungstätigkeit in der Qualität eine_r Lehrbefugnisträger_in (dies bedeutet eine kontinuierliche eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit und Lehre) mit entsprechend entfalteter Lehr- und Forschungstätigkeit nachweisen. Dabei ist zu beachten, dass der weitaus überwiegende Teil des zeitlichen Erfordernisses in Habilitationsqualität durchlaufen sein muss. Die Ergebnisse der Forschungstätigkeit müssen veröffentlicht sein.
- Zusätzliche formale Voraussetzung ist die Erbringung besonderer Leistungen nach Punkt 3.

2 Verfahren

Eine Eigenbewerbung ist nicht zulässig. Anträge können nur von einem Mitglied des Professor_innenkollegiums der fachlich zuständigen Fakultät gestellt werden und sind im Wege des_der Dekan_in beim Rektorat einzubringen.

Vorschläge auf die Verleihung des genannten Berufstitels haben jedenfalls zu beinhalten:

1. Ausführliche Begründung des Antrags mit Darstellung und Belegung von insbesondere folgenden Gesichtspunkten:
 - a) allfällige Erfolge in Berufungsverfahren
 - b) wissenschaftliche Forschung
 - c) wissenschaftliche Lehre
 - d) sonstige berufliche Aktivitäten
 - e) Würdigung der besonderen Verdienste des_der Kandidat_in
 - f) Lebenslauf, Schriftenverzeichnis, Liste der abgehaltenen wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, Liste zur Vortragstätigkeit.

Der_Die Dekan_in hat zunächst die Formalerfordernisse nach Punkt 1.1, 1.2 sowie 1.3 zu überprüfen. Der_Die Dekan_in ist berechtigt, eine Stellungnahme zu den Punkten 1.1-1.5 abzugeben. Sind die Punkte 1.1, 1.2 sowie 1.3 erfüllt, so hat der_die Dekan_in eine Stellungnahme des Senats einzuholen. In der Stellungnahme des Senats hat der Senat zu beurteilen, ob die Punkte 1.4. und 1.5. erfüllt sind. Der Senat kann unterstützend eine diesbezügliche Beurteilung des Fakultätsrats einholen. Der Senat hat jedenfalls selbst eine Stellungnahme abzugeben und kann sich dabei auf die Beurteilung des Fakultätsrats stützen oder von dieser abweichen. Die Stellungnahme des Senats und eine allfällige Beurteilung des Fakultätsrats sind von de_r Dekan_in gemeinsam mit dem vollständigen Akt an das Rektorat zu senden.

In der Regel sollte pro Fakultät nicht mehr als ein Antrag pro Semester weitergeleitet werden. Eventuelle Anträge sind jeweils zum 1. Jänner oder 1. Juli jeden Jahres dem Rektorat vorzulegen.

Das Rektorat entscheidet über die Weiterleitung des Antrages an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWK). Die Weiterleitung des Antrags durch das Rektorat an das BMBWK bedarf jedenfalls der positiven Stellungnahme des Senats.

3 Besondere Leistungen

Die Anforderungen für eine positive Erledigung des Ansuchens werden für die beiden eingangs genannten Personengruppen gesondert dargestellt.

1. Außerordentliche Universitätsprofessor_innen an Universitäten und Privatdozent_innen in einem Anstellungsverhältnis zur TU Wien:
 - a) mindestens eine Einladung zu einem Berufungsvortrag
 - b) überdurchschnittlich viele wissenschaftliche Publikationen in referierten Journalen bzw. analoge Leistungen im Bereich der Architektur. Eventuelle Monografien und Buchpublikationen sind gesondert zu berücksichtigen
 - c) Vorträge auf international anerkannten Tagungen bzw. Ausstellungen
 - d) Erfolgreiche Betreuung von Diplomarbeiten und Dissertationen

Ferner müssen von den folgenden Anforderungen mindestens 4 Punkte erfüllt sein:

 - e) Mitherausgeber_in oder Mitglied des Editorial Committee (Board einer referierten Zeitschrift)
 - f) Einladung als Hauptvortragende_r bei internationalen Fachtagungen
 - g) Veranstalter_in von Tagungen und Herausgeber_in von Tagungsbänden
 - h) Gastprofessuren und damit vergleichbare längere Forschungsaufenthalte
 - i) durchgeführte Forschungsprojekte als Projektleiter_in
 - j) Besonderes Engagement in der wissenschaftlichen Lehre
 - k) Besondere Leistungen bei der Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Wirtschaft
2. Lehrpersonen an Universitäten (externe Privatdozent_innen bzw. Universitätsdozent_innen, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen) mit mindestens 15-jähriger Lehr- und Forschungstätigkeit:
 - a) besondere berufliche Qualifizierung in der Wirtschaft

- b) überdurchschnittlich viele wissenschaftliche Publikationen in referierten Journalen (gemessen an den üblichen Publikationsleistungen von Nicht-Universitätsangehörigen) und Patente bzw. analoge Leistungen im Bereich der Architektur. Eventuelle Monografien und Buchpublikationen sind gesondert zu berücksichtigen
- c) wissenschaftliche Vorträge auf international anerkannten Tagungen bzw. Ausstellungen

Ferner müssen von den folgenden Anforderungen mindestens 4 Punkte erfüllt sein:

- d) Erfolgreiche Mitwirkung an der Betreuung von Diplomarbeiten und Dissertationen
- e) Mitherausgeber_in oder Mitglied des Editorial Committee (Board einer Internationalen Zeitschrift)
- f) Einladung als Hauptvortragende_r bei internationalen Fachtagungen
- g) Veranstalter_in von Tagungen und Herausgeber_in von Tagungsbänden
- h) Gastprofessuren und damit vergleichbare längere Forschungsaufenthalte
- i) durchgeführte Forschungsprojekte als Projektleiter_in
- j) Besonderes Engagement in der wissenschaftlichen Lehre
- k) Besondere Leistungen bei der Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Wirtschaft.